

wie z. B. die „Collection Spemann“; treffliche Volksbücher und belehrende Schriften jeder Art, z. B. von Glaubrecht, Hebel, Hefel; populäre Encyklopädien (Conversations-Lexika); populäre wissenschaftliche, künstlerische, technische und landwirthschaftliche Werke; endlich alle Zeitschriften unterhaltender und belehrender Art. Diese Kategorien haben aber denselben Anspruch, auch ferner zur Colportage zugelassen zu werden, wie die im Gesetzentwurfe verzeichneten, da sie sicher ebenso gut wie jene zur Verbreitung der Bildung und zur Hebung des Volkswohls beitragen. Dieselben bilden auch einen mindestens gleich wichtigen Bestandtheil des bisherigen Colportagebetriebes wie jene; denn die Einwendung, daß auf Literaturgattungen dieser Art höchstens Bestellungen durch Handlungsreisende gesammelt würden, was auch künftig wenigstens innerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung erlaubt sei, während ein Verkauf derselben durch Colporteurs nicht stattfände, würde auf ganz falscher Annahme und auf einer vollständigen Unkenntniß des weiten Umfanges und der großen Bedeutung, welche das Colportagewesen der neueren Zeit erlangt hat, beruhen. Bei umfangreichen, in Lieferungen oder Bänden erscheinenden Werken werden nämlich die ersten Lieferungen oder Bände den Abnehmern gewöhnlich baar verkauft, um dadurch den Bezug der Fortsetzung zu sichern; dieses Verfahren, auf dem das Colportagewesen hauptsächlich beruht, würde für alle jene Literaturgattungen künftig unmöglich werden.

Man wird uns aber vielleicht entgegenhalten, daß, selbst die Zulässigkeit mancher der von uns genannten Kategorien zugegeben, es doch schwer, wenn nicht unmöglich sei, eine allen unsern Ausstellungen entsprechende Fassung der betreffenden gesetzlichen Bestimmung zu finden. Die Schwierigkeit geben wir zu, nicht aber die Unmöglichkeit. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, ohne von kompetenter Seite dazu aufgefordert zu werden, eine bestimmte Fassung, wie wir sie wünschen, vorzulegen. Aber um uns andererseits nicht dem Vorwurfe auszusetzen, daß wir lediglich Bedenken äußerten und keinen Anhalt zu Verbesserung der betreffenden Gesetzesstellen darböten, halten wir uns verpflichtet, noch kurz zu sagen, auf welche Weise unsern Beschwerden abgeholfen werden könnte.

Nach unserer Ansicht gäbe es zwei Wege dazu.

Der eine Weg würde darin bestehen, daß man, statt alle Druckschriften u. s. w. von dem Verlaufe durch Colporteurs auszuschließen und davon nur einige Kategorien auszunehmen, umgekehrt nur diejenigen bezeichne, die ausgeschlossen werden sollen. Zu diesen würden außer solchen, deren Verbreitung überhaupt schon durch das Strafgesetzbuch verboten ist (namentlich den „unzüchtigen“ Schriften), die aber trotzdem hier zu nennen wären, zweitens Druckschriften gehören, die, wenn sie auch nicht unter die erstere Kategorie fallen, doch geeignet sind, in sittlicher sowie in politischer oder religiöser Beziehung in weitem Kreise allgemeinen Anstoß zu erregen; endlich solche, mit deren Ankauf Prämien, Lotterien oder Versprechungen ähnlicher Vortheile verbunden werden.

Der andere Weg bestände darin, daß die Kategorien der zum Colportieren zugelassenen Werke in angemessener Weise erweitert würden durch Hinzufügung einiger zweifellos ebenfalls unbedenklichen, aber wichtigen Kategorien, z. B. durch Einschaltung der Worte: „wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen, belehrenden“ vor „patriotischen u. s. w. Inhalts“, und ferner der Worte: „Werken der Nationalliteratur, anerkannt gediegener Unterhaltungsliteratur“, vor „Schulbüchern“.

Wir bekennen, daß uns der erstere Weg den Vorzug zu verdienen scheint, weil dadurch vollständig erreicht würde, was der Gesetzentwurf den Motiven zufolge eigentlich bezweckt, und das Gesetz außerdem klarer und präciser würde. Doch könnte auch der zweite Weg die Schädigung und — sprechen wir es offen aus —

die Ungerechtigkeit beseitigen, welche in dem Ausschluß der unserer Ansicht nach ebenfalls zur Colportage zuzulassenden Literaturgattungen liegen würde.

Was das Schluß-Alinea des §. 56. betrifft, so finden wir es an sich ganz zweckmäßig, daß der Colporteur der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes ein Verzeichniß der von ihm zu colportirenden Druckschriften u. s. w. zur Genehmigung vorzulegen verpflichtet sein soll, da es bisweilen allerdings zweifelhaft sein kann, ob eine Druckschrift den in dem Gesetze erlaubten oder verbotenen Kategorien angehöre. Doch möchten wir zur Erwägung anheimgeben, ob es nicht im Interesse eines gleichmäßigen Verfahrens in ganz Deutschland vorzuziehen wäre, die Genehmigung der betreffenden Verzeichnisse nicht den einzelnen Verwaltungsbehörden der verschiedenen Wohnorte der Colporteurs, sondern einer Centralbehörde zu überweisen, vielleicht derselben, welche gegenwärtig über Recurse gegen Verbote socialdemokratischer Schriften entscheidet. Jedenfalls wäre die Errichtung einer solchen Centralbehörde zur Entscheidung über Beschwerden gegen die von den einzelnen Verwaltungsbehörden beschlossenen Versagungen sehr wünschenswerth, ja nothwendig.

Indem wir uns der Hoffnung hingeben, daß der hohe Reichstag das von uns Angeführte in wohlwollende Erwägung ziehen und die betreffenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs in einer Weise abändern werde, welche die von uns nachgewiesene Schädigung buchhändlerischer Interessen verhütet, erlauben wir uns nur noch hinzuzufügen, daß es sich dabei keineswegs bloß um einseitige, dem Gesamtwohle des deutschen Volkes widerstrebende Privatinteressen handelt, sondern daß durch die von uns vorgeschlagenen Aenderungen ebenso auch das Volkswohl und die Volksbildung gefördert werden würden. Dies weiter auszuführen unterlassen wir, weil wir damit unsere Competenz zu überschreiten fürchten müßten.

Einer geneigten Berücksichtigung der obigen Darlegungen seitens des hohen Reichstags entgegensehend, zeichnen wir

in vollster Ehrerbietung
ergebenst

Leipzig, 18. Mai 1882.

Die Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.
Dr. Eduard Brockhaus (F. A. Brockhaus). Carl Geibel jun. (Dunder & Humblot). Otto Holze. Dr. Albrecht Kirchhoff (Kirchhoff & Wigand). Karl Franz Koehler. Adolph Refelsköfer. Dr. August Schmitt (B. G. Teubner). Carl August Schulze (L. A. Kittler). Carl Voerster (F. Boldmar).
Franz Wagner.

Die Ausstellung von neuen buchhändlerischen Erzeugnissen zur Ostermesse 1882.

(Schluß aus Nr. 141.)

Die stättliche Collection der 100 Halbjahrsbände des „Magazin für die Literatur des Auslandes“ lenkte naturgemäß das Auge der Besucher auf sich. Diese im Jahre 1832 von Joseph Lehmann begründete literarische Zeitschrift hatte mancherlei Wandlungen durchzumachen, welche man auch äußerlich an den einzelnen Bänden wahrnehmen kann. Zuerst als literarische Beilage der Königl. Preussischen Staatszeitung, dann im Verlage von Veit & Comp. und in Dümmlers Verlag erscheinend, ging das „Magazin“ 1879 in den jetzigen Verlag über und wird seit dieser Zeit in Antiqua gedruckt. Seit zwei Jahren unter der Redaction Dr. W. Engel's stehend, hat das Blatt auch die deutsche Literatur in den Kreis seiner Betrachtung gezogen und ist jetzt das officielle Organ des zu einer stättlichen Macht angewachsenen „Allgemeinen